

Ehrenordnung

Auf der Grundlage des § 17 der Vereinssatzung hat der Gesamtvorstand in seiner Sitzung am 16. März 1987 diese Ehrenordnung beschlossen.

§ 1 Ehrungen

Ehrungen des Vereins erfolgen durch Verleihung der

- bronzenen Ehrennadel
- silbernen Ehrennadel mit Urkunde
- goldenen Ehrennadel mit Urkunde
- Ehrenmitgliedschaft mit Urkunde und der Ernennung zum
- Ehrenvorsitzenden mit Urkunde

§ 2 Anlass und Art der Ehrung

Abs. (1) Ehrung aufgrund langjähriger Vereinsmitgliedschaft.

Zeitdauer:	bis 25 Jahre	Ehrennadel in Silber mit Urkunde
	bis 40 Jahre	Ehrennadel in Gold mit Urkunde
	bis 50 Jahre	Urkunde

Abs. (2) Ehrung aufgrund langjähriger und ehrenamtlicher, aktiver, verantwortlicher Tätigkeit im Verein.

Zeitdauer:	bis 5 Jahre	Ehrennadel in Bronze
	bis 10 Jahre	Ehrennadel in Silber mit Urkunde
	bis 15 Jahre	Ehrennadel in Gold mit Urkunde

Abs. (3) Die Ehrennadel zu Abs. (1) und (2) sind unterscheidbar zu gestalten. Festlegungen hierzu trifft der Gesamtvorstand.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann bei einer mindestens 15 jährigen ununterbrochenen und besonders erfolgreichen Tätigkeit im Verein oder aufgrund besonderer sportlicher Leistungen bzw. Verdienste für den Verein verliehen werden.

Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig. Sie sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

§ 4 Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer Vorsitzender des Vereins war und eine mindestens 10 jährige ununterbrochene und besonders erfolgreiche Tätigkeit in diesem Amt geleistet hat.

Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, mit beratender Stimme an den Gesamtvorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 5 Verfahren

Abs. (1) Vorschläge über zu ehrende Personen kann jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied machen. Sie sind an die Geschäftsführung des Vereins zu richten.

Abs. (2) Über die Annahme von Vorschlägen zur

Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

entscheidet der Gesamtvorstand. Ein angenommener Vorschlag ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bei den übrigen zu ehrenden Personen entscheidet der Gesamtvorstand abschließend, in Fällen gem. § 2 Abs. 2 im Benehmen mit dem zuständigen Abteilungsvorstand.

Abs. (3) Die Ehrungen sind in würdiger Form durchzuführen.

§ 6 Weitere Ehrungen

Abs. (1) Ehrungen von Personen wegen besonderer und außergewöhnlicher sportlicher Leistungen oder Verdienste für den Verein können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes beschlossen werden.

Abs. (2) Die Art und Weise der Ehrung ist entsprechend des Einzelfalls durch den Gesamtvorstand zu bestimmen.

Abs. (3) Ehrungen von Mitgliedern von Dritten bleiben von dieser Ehrenordnung unberührt. Soweit hierzu Anträge notwendig sind, befindet hierüber der geschäftsführende Vorstand im Benehmen mit dem betreffenden Abteilungsvorstand.

§ 7 Dokumentation

Ausgesprochene Ehrungen sind in einer Kartei oder Datei des Vereins zu erfassen.

§ 8 Inkrafttreten

Mit Annahme der Ehrenordnung auf der Mitgliederversammlung am 27. März 1987 tritt sie in Kraft.